



Abgelehnte/nicht ausgeführte Baugesuche/ Bauvorhaben	Leistungen analog EFH inkl. Kontrollen	1.5 % von approx. Bausumme mind. Fr. 350.—
<u>Öffentliche Bauten</u>	Bauten der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde	Keine Verrechnung
<u>Feuerschau</u>	Periodische Kontrollen (Turnus 10 Jahre) Ausserordentliche Kontrollen nach Aufwand	Keine Verrechnung Mind. Fr. 100.—
<u>Definition Bausumme</u>	Die approximative Bausumme wird mittels kubischer Berechnung nach SIA Norm 416 für BKP 2 Gebäude ermittelt.	

Die nachfolgenden Gebühren werden direkt durch den von der Gemeinde beauftragten Feuerungskontrolleur und Brandschutzbeauftragten Daniel Knöpfel GmbH erhoben. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nicht eingerechnet und wird separat verrechnet.

#### Feuerungskontrolle

Grundmessung bis 70 kW	Fr. 95.—
Grundmessung ab 70 kW	Fr. 105.—
Zuschlag für jede weitere Messung / Stufe	Fr. 35.—
Barzahlungsrabatt	Fr. 10.—
Unkostenzuschlag für Nachkontrollen, unentschuldigte Abwesenheit	Fr. 20.—

#### Holzfeuerungskontrolle

Bei Barzahlung	Fr. 50.—
Bei Rechnung	Fr. 60.—
Jede zusätzliche Anlage	Fr. 10.—

#### Spezielle Arbeiten

Beanstandungen, Sanierungsverfügungen, Aschenanalyse, usw. pro Stunde Fr. 95. —  
In Regie mit jährlicher Anpassung an Landesindex der Konsumentenpreise.

#### Kommunaler Brandschutz:

Bewilligungen und Kontrollen.

Stundenansatz Fr. 95. — Mit jährlicher Anpassung an Landesindex der Konsumentenpreise.

#### Kaminfeger

Nach Ansatz des kantonalen Höchstarif, Rechnungszuschlag Fr. 10. —

## Nutzungsplanung Siedlung

### Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

Die Einwohnergemeinde Neuenhof erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 Bst. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 folgendes Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen sind die im Anhang aufgeführten Gebühren zu entrichten. Der Anhang bildet einen integralen Bestandteil dieses Reglementes.

#### **§ 2 Mehrarbeiten**

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch die Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.

#### **§ 3 Separate Kosten**

Die Kosten für Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sowie für die Publikation sind vom Baugesuchsteller separat zu tragen.

#### **§ 4 Anpassung der Gebühren**

Soweit es sich bei den Gebühren um frankenmässige Beträge handelt, werden diese mindestens einmal pro Amtsperiode durch den Gemeinderat überprüft und der allfälligen Teuerung angepasst. Die erhöhte Gebühr gilt auch für hängige Gesuche. Der Gemeinderat stellt die Gebührenerhöhung fest und gibt sie bekannt.

## §5 Benützung des öffentlichen Bodens

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) sowie für Grabenaufbrüche ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 3.-/m<sup>2</sup> und Monat, mindestens aber Fr. 50.— zu entrichten.

## §6 Fälligkeit, Verzugszins

<sup>1</sup>Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides über das Baugesuch, bzw. die Bewilligung der Benützung des öffentlichen Grundes fällig.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für neue Gemeindedarlehen geschuldet.

## §7 Schluss- und Übergangbestimmungen, Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement ersetzt die Gebührenordnung (Anhang 1 zur Bauordnung 1978/1980) vom 28. März 1983 und die Gebührenordnung zum Brandschutzgesetz vom 10. Dezember 1992.

<sup>2</sup>Das Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>3</sup>Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt.

Dieses Reglement ist von der Gemeindeversammlung am 19. November 1998 beschlossen worden.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann

R. Stutz

Der Gemeindeschreiber

M. Muther

## Anhang zum Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Neuenhof. Gültig ab 1.1.2010

## Anhang

Baugesuche Bezeichnung Objekte	Leistungen, die in den Gebühren enthalten sind	Gebühren Ansatz
Bagatellbaugesuch - Reklamen - Gartengerätehäuser - Nutzungsänderungen - Planänderungen etc.	Behandlungs- und Baubewilligungsgebühr Abnahmekontrolle	Fr. 200.— bis Fr. 350.—
Kleinbauten, An-, Um- Ausbauten etc. EFH/Doppel EFH, Reihen-EFH  - Garagen - Anbauten - Ausbauten - Erweiterungen etc.	Behandlungs- und Baubewilligungsgebühr Baugespannkontrolle Kanalisationsbewilligung Rohbau-/Abnahmekontrolle	2.5‰ von approx. Bausumme mind. Fr. 350.—
Mehrfamilienhaus (ab 4 Wohnungen) Industrie-/Gewerbebau	Dito EFH	2.0‰ von approx. Bausumme
Informelle Anfrage Vorentscheide	Behandlungsgebühren  Die entsprechende Gebühr wird bei einer späteren Baubewilligung nicht angerechnet.	0.5‰ von approx. Bausumme mind. Fr. 350.—

### Separate Kosten zu Lasten des Gesuchstellers (gemäss § 3)

- Fachgutachten (Arealüberbauungen)
- Lärmgutachten Nachweis
- Energetische Massnahmen (Energienachweis, Kontrolle, Prüfung, etc.)
- Schutzraumgesuch Bewilligung
- Aufwendungen AGV (Brandschutz, Hochwasserschutz etc.)
- Kommunal Brandschutz (Bewilligung)
- Statische Berechnungen, Prüfung
- Behindertengerechtes Bauen, Prüfung
- Spezielle Gutachten (Boden, Luft, Wasser, Umgebung, etc.)
- Spezielle Beaufsichtigungen / Kontrollen
- Spezielle Messungen
- Publikationen
- Abnahmekontrollen von Abwasseranlagen; Verrechnung ab 3. Kontrollgang Fr. 80.--  
pro Baustellenbesuch
- etc.